

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Landgericht Frankfurt am Main: Keine Verbandsklagebefugnis im Presserecht

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit einem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 8. Mai 2014 Bestrebungen für eine Verbandsklagebefugnis im Presserecht eine Absage erteilt.

Die Klage des Verbandes der Wasserspender-Aufsteller richtete sich gegen eine Berichterstattung des Hessischen Rundfunks, die sich kritisch mit möglichen Gesundheitsgefahren bei Wasserspendern auseinandersetzte, ohne dass einzelne Unternehmen, oder der Verband in der Berichterstattung erkennbar waren. Der Kläger verlangte das Verbot von Teilen der Berichterstattung sowohl aus eigenem Recht, als auch hilfsweise im Wege der Prozessstandschaft für zwölf seiner Mitgliedsunternehmen. Die Satzung des Klägers enthielt eine Regelung, die ihn auch zur Prozessführung im Inte-



Dr. Roger Mann

resse seiner Mitglieder ermächtigte.

Das Landgericht hielt zunächst den Unterlassungsanspruch aus eigenem Recht mangels Betroffenheit für unbegründet und führte dazu u.a. aus: „Eine Klagebefugnis eines Branchenverbandes wegen kritischer Äußerungen über die von ihm repräsentierte Branche kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die beanstandeten Äußerungen ihn

selbst in seinem Ruf oder in seinem Funktionsbereich beeinträchtigen. Dass die fragliche Branche durch die Äußerungen insgesamt diskreditiert wird, reicht für ein eigenes Betroffensein des Verbandes dagegen nicht aus. ...

Die Kammer verkennt nicht, dass negative Berichterstattung über eine bestimmte Warengattung unter Umständen auch auf einen Verband ausstrahlt, der die Interessen der Anbieter dieser Waren vertritt. Dabei handelt es sich aber gerade nicht um eine unmittelbare Betroffenheit des Verbandes, sondern vielmehr um eine reflexhafte Wirkung, die erst durch Assoziation entsteht. Ein unbefangener Leser wird jedoch in der Lage sein, zwischen dem im Artikel klimatisierten Produkt, der Branche als solcher und dem klägerischen Verband zu differenzieren. ...

Wenn weder die Angehörigen der jeweiligen Branche, noch der Verband selbst unmittelbar betroffen sind, besteht kein gesetzlich geschütztes Interesse an der Unterlassung unwahrer Behauptungen. Eine Verbandsklagebefugnis als Ausdruck

einer im öffentlichen Interesse verliehenen allgemeinen Aufgreifzuständigkeit hat der Gesetzgeber im Äußerungsrecht nicht vorgesehen. Wo eine solche Befugnis ausnahmsweise existiert, ist sie ausdrücklich gesetzlich geregelt.“

Insoweit befindet sich das Landgericht Frankfurt am Main in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, das zu einem vergleichbaren Fall ausgeführt hatte: „Denn da heute fast jede Personengruppe, die gemeinsame Interessen oder eine gemeinsame Aktivitätsart verbindet, in Vereinen oder Verbänden organisiert ist, die ihrerseits auf Bundesebene über jeweils einen Bundesverband verfügen, wäre bei der kritischen Berichterstattung über Personen, die lediglich durch ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe dieser Art gekennzeichnet werden, stets eine Betroffenheit des entsprechenden Dachverbandes gegeben. Wenn aber die Verfasser massenmedial verbreiteter Meldungen befürchten müssten, auch bei sorgfältig anonymisierten Berichterstattungen mit

Weiterlesen auf Seite 2

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 33 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3-7
IMPRESSUM	7

Die 33 neuen Titel dieser Woche

A	K
Atemlos	Kessler ist...
Atemlos durch die Nacht	L
B	Liebe Erde
Bildungslücken ade	Liebe Erde Magazin
D	M
Dein Einsatz, Promi!	Monaco
Der Manager bist du	N
Die 8 Stufen	Nonstop Nommsen
Die Babystation - Jeden Tag ein kleines Wunder	P
Die beste Zeit kommt im Alter	Puder-Luder
Die Mirs - Bollywood in Deutschland	pure VALUE
Die schönsten Kurzgeschichten der Welt	Q
Drunter & Brüder	Quizonkel.TV
E	S
Ein sauberes Zuhause	Schlag den Millionär!
F	SCHLAGERCAFÉ
FINANZ BETRIEB	Sing wie ein Star!
H	T
HEARTBEATZZ	TubeHeads
I	V
Ich kann Promi!	Vertiefungstexte zur Homöopathie
J	W
Jägerschnitzel	Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben
Just 4 Fun - das Boyband Musical	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

29.07.2014, Woche 31, Nr. 1184
Anzeigenschluss: 25.07.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.08.2014, Woche 32, Nr. 1185
Anzeigenschluss: 01.08.2014, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1: Landgericht Frankfurt am Main: Keine Verbandsklagebefugnis im Presserecht

Ansprüchen konfrontiert zu werden, deren Abwehr nicht selten erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordert, wäre damit ein nicht unerheblicher Einschüchterungseffekt für die massenmediale Berichterstattung verbunden, der mit der grundrechtlich gebotenen Berichterstattungsfreiheit nicht vereinbar wäre (Hanseatisches Ober-

landesgericht vom 21. Oktober 2008, Aktenzeichen 7 U 51/08).

Auch den in Prozessstand-schaft geltend gemachten Unterlassungsanspruch wies das Landgericht Frankfurt am Main ab. Mangels Erkennbarkeit einzelner Unternehmen sei keine individuelle Betroffenheit der

vertretenen Unternehmen gegeben. Wenn ein Erzeugnis lediglich der Gattung nach kritisiert werde, werde der individuelle Hersteller eines entsprechenden Erzeugnisses nur dann erkennbar, wenn er auf dem betroffenen Markt eine Position einnehmen, die bewirkt, dass die Kritik zwangsläufig auf seine Produkte bezogen

wird. Das sei im Markt der Wasserspender nicht der Fall.

RA Dr. Roger Mann, Fach-anwalt für Urheber- und Medienrecht, Damm & Mann, Hamburg, www.damm-mann.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Vertiefungstexte zur Homöopathie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Birgit Hackl,
Warteweg 9, 37216 Witzenhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

TubeHeads

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lumatik Film GmbH,
Deutz-Mülheimer Straße 165, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

HEARTBEATZZ

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bodystreet GmbH,
An der Steinernen Brücke 1, 85757 Karlsfeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Atemlos

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Axel Schwarzberg,
Lietzenburgerstraße 99, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Babystation - Jeden Tag ein kleines Wunder

Die Mirs - Bollywood in Deutschland

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Just 4 Fun - das Boyband Musical

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen sowie graphischen Gestaltungen in allen Medien, Printmedien, Druckerzeugnissen, Software-Produkten, Film, Fernsehen oder Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- oder Datenträger aller Art, aber auch sonstige elektronische oder digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD, CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blu-Ray-Disc, einschließlich Multimediaanwendungen (Offline- oder Online-Dienste) und sonstige Online-Medien und Online-Produkte sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP), Domain-Bezeichnungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Brehm & von Moers Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Oberbaumbrücke 1, 20457 Hamburg**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHLAGERCAFÉ

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**radio B2 GmbH,
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Monaco

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Timm Rechtsanwälte,
Herzog-Wilhelm-Straße 27, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG und § 80 öUrhG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Liebe Erde Liebe Erde Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Atemlos durch die Nacht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Axel Schwarzberg,
Lietzenburgerstraße 99, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FINANZ BETRIEB

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der Manager bist du

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Film und Fernsehen, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Druckerzeugnisse, Hörfunk, sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**Scheuermann Westerhoff Strittmatter Rechtsanwälte,
Ackerstraße 11, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Quizonkel.TV Dein Einsatz, Promi! Die 8 Stufen Schlag den Millionär! Sing wie ein Star!

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Puder-Luder Nonstop Nommsen Ich kann Promi!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwältin Nina Wittich LL.M.,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

pure VALUE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

MAXX8 GmbH,
Cuvilliesstraße 21, 81679 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jägerschnitzel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Kurzgeschichten der Welt Bildungslücken ade

Ein sauberes Zuhause

Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben

- So bleiben Sie im Gleichgewicht
- So bleiben Sie geistig fit

Die beste Zeit kommt im Alter

- Geist und Seele stärken
- Haus und Garten richtig organisieren

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de



Unser Ziel:

Sie werden Pate
und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan

gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kessler ist...

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Drunter & Brüder

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____